



# Bekanntmachung

---

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn (Büchereisatzung)**

**Vom 05. August 2009**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadtbücherei Langenzenn ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kultureinrichtung der Stadt Langenzenn.

(2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, ihre Medienbestände (wie Bücher, Zeitschriften, Spiele, Hörbücher, Audiokassetten und -CDs, Videokassetten und -CDs/DVD's u. a.) in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen, ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen und im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bibliographische Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigung**

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### **§ 3**

#### **Ausleihe**

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber eines Leseausweises.

(2) Die Leseausweise werden auf Antrag von der Stadtbücherei ausgestellt. Zur Ausstellung eines Leseausweises ist die Vorlage eines amtlichen Ausweisepapieres erforderlich. Die Leserangaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer hat ferner durch eigenhändige Unterschrift auf dem



Leseausweis zu bestätigen, dass er die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei Langenzenn anerkennt und dass er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person zustimmt.

(3) Die Ausweise sind nicht übertragbar. Die Haftung liegt beim rechtmäßigen Ausweisinhaber oder dessen gesetzlichem Vertreter. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Desgleichen ist jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Benutzers der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

#### **§ 4 Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung**

(1) Die Ausleihfrist beträgt für

a)	Bücher	4 Wochen
b)	Zeitschriften, Spiele, Hörbücher, Audiokassetten und -CDs aus dem eigenen Bestand	2 Wochen
c)	Audio- und Videokassetten, Audio- und Video-CDs/DVDs aus dem Mittelfränkischen Audiovisuellen Leihring	1 Woche

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt werden. Die Ausleihfrist kann ferner vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Stadtbücherei eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

(4) Die Anzahl der auszugebenden Medien oder die Benutzungsdauer kann in begründeten Fällen beschränkt bzw. geändert werden.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, Audio- und Videokassetten vor der Rückgabe zurückzuspulen.

(6) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten. Falls erforderlich, werden die Medien durch einen Beauftragten der Stadt eingezogen. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 5 Art und Zeit der Benutzung**

(1) Die Medien können nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten ausgeliehen werden.

(2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.



## **§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Er ist verpflichtet, bei der Übernahme den Zustand der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, Ersatz leisten. Müssen beschmutzte oder sonst beschädigte Medien Instand gesetzt werden, hat der Benutzer die Kosten dafür zu erstatten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Inhaber haftbar.

(4) Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Leseausweis wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt die Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

(6) Für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

## **§ 7 Gebühren**

(1) Für die Ausleihe, den Leseausweis, die Überschreitung der Ausleihfrist sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Hausordnung**

(1) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadtbücherei im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

(2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.

(3) Die Stadt Langenzenn kann im Rahmen dieser Satzung Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.



## **§ 9 Computerarbeitsplätze**

(1) Die Stadtbücherei stellt Ihren Benutzern Arbeitsplätze zu Internetrecherchen zur Verfügung.

(2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z.B. folgendes Verhalten zu bezeichnen: unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung, durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

(3) Die Stadtbücherei Langenzenn übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer/-innen im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

(4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzer/-innen bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter entstehen.

(2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn vom 03.02.1984 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.06.1984) außer Kraft.



Langenzenn, 05. August 2009  
STADT LANGENZENN

*J. Habel*

Habel  
1. Bürgermeister

